

# Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung



2024

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 17/10/2024

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon:+49 (0) 228 / 99 643 8121

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Ihr Kontakt zu uns:

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

# Kurzfassung

## 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Grundgesamtheit: Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
- Räumliche Abdeckung: Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeinden.
- Berichtszeitraum/-zeitpunkt: themenabhängig entweder Bestandserhebung zum Quartalsende, Erhebung für den gesamten Quartalszeitraum oder für jeden Monat eines Quartals.
- Periodizität: Quartalsweise.
- Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Bundesstatistikgesetz (BStatG).
- Geheimhaltung: Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten.
- Qualitätsmanagement: Es existieren vielfältige Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 7

- Inhalte der Statistik: Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- Nutzerbedarf: Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vierten Kapitels SGB XII sowie zu seiner Fortentwicklung sollen Erhebungen über die Leistungsberechtigten durchgeführt werden.

## 3 Methodik

Seite 11

- Konzept der Datengewinnung: Zentrale Durchführung als Vollerhebung durch das Statistische Bundesamt.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den Berichtsstellen die Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung elektronisch und zentral ans Statistische Bundesamt gesendet.
- Datenaufbereitung: Die Daten werden anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch das Statistische Bundesamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft.
- Beantwortungsaufwand: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet durch die ausschließliche Nutzung von Verwaltungsdaten eine geringfügige zusätzliche Belastung der Auskunftgebenden statt.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 12

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind weitgehend ausgeschlossen.
- Revisionen: Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung finden keine geplanten Revisionen der Ergebnisse statt.

## 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 15

- Aktualität: Die Bundesergebnisse der quartalsweisen Erhebung werden ca. 3 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- Pünktlichkeit: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

## **6 Vergleichbarkeit**

**Seite 15**

- Räumliche Vergleichbarkeit: Aufgrund der zentralen Durchführung der Erhebung sind die Ergebnisse im gesamten Bundesgebiet einheitlich und somit räumlich vergleichbar.
- Zeitliche Vergleichbarkeit: Die Daten sind zeitlich weitgehend vergleichbar.

## **7 Kohärenz**

**Seite 16**

- Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen Überschneidungen zu weiteren Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII.
- Statistikinterne Kohärenz: Die Statistik weist keine internen Inkonsistenzen auf.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

**Seite 17**

- Verbreitungswege: Die Ergebnisse der Statistik werden in verschiedenen Veröffentlichungen und Datenbanken publiziert.
- Richtlinien der Verbreitung: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

**Seite 18**

Keine.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII.

## 1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

Erhebungseinheiten sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die von diesen beauftragten Stellen (Die zuständigen auskunftspflichtigen Träger und die von diesen zur Datenübermittlung beauftragten Stellen werden unter dem Begriff "**Berichtsstellen**" zusammengefasst).

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Standardveröffentlichungen liegen insbesondere auf Ebene von Bund und Ländern vor, in geringerem Umfang auch auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Auswertungen sind grundsätzlich bis auf Gemeindeebene möglich bzw. zulässig.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Gemäß § 128f SGB XII wird die Bundesstatistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 128a SGB XII quartalsweise für folgende Berichtszeiträume/-punkte durchgeführt:

- Die Erhebungsmerkmale nach den §§ 128b bis 128d SGB XII (Persönliche Merkmale, Art und Höhe der Bedarfe sowie Art und Höhe der angerechneten Einkommen und abgesetzten Beträge) sind – mit Ausnahme der Merkmale nach § 128b Nummer 5 SGB XII (Beginn und Ende des Leistungsbezugs sowie deren Ursache/Grund) und der Merkmale nach § 128b Nummer 6 SGB XII (Bedarfe für Bildung und Teilhabe) – als Bestandserhebung zum Quartalsende zu erheben, wobei sich die Angaben zu den Bedarfen nach § 128c Nummer 1 bis 8 SGB XII und zu den angerechneten Einkommen und abgesetzten Beträgen nach § 128d jeweils auf den gesamten letzten Monat des Berichtsquartals beziehen.
- Der Beginn und das Ende des Leistungsbezugs (einschl. Ursache/Grund) nach § 128b Nummer 5 SGB XII sind für den gesamten Quartalszeitraum zu erheben, wobei gleichzeitig die persönlichen Merkmale nach § 128b Nummer 1 und 2 SGB XII zu erheben sind. Bei den beendeten Leistungen ist zudem die bisherige Dauer der Leistungsgewährung nach § 128b Nummer 6 SGB XII zu erheben.
- Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 128c Nummer 6 SGB XII sind für jeden Monat eines Quartals zu erheben, wobei gleichzeitig die persönlichen Merkmale nach § 128b Nummer 1 und 2 SGB XII zu erheben sind.

Für detaillierte Informationen zu den Erhebungsmerkmalen siehe 2.1.1.

## 1.5 Periodizität

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird quartalsweise durchgeführt.

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlage bildet § 128a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen. Erhoben werden gemäß § 128a Absatz 2 SGB XII persönliche Merkmale der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 128b SGB XII, Art und Höhe der Bedarfe nach § 128c SGB XII und Art und Höhe der angerechneten Einkommen und abgesetzter Beträge nach § 128d SGB XII.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 128g SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die für die Ausführung des Gesetzes nach dem Vierten Kapitel SGB XII zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe auskunftspflichtig. Gemäß § 46b Absatz 1 SGB XII werden die nach dem Vierten Kapitel SGB XII zuständigen Träger nach Landesrecht bestimmt.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Lediglich in wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 5

Die Ergebnisse der Bundesstatistik dürfen auf die einzelnen Gemeinden bezogen veröffentlicht werden.

Gemäß § 128h Absatz 2 SGB XII übermittelt das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit den Ergebnissen der Bundesstatistik nach § 128a, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Darüber hinaus übermittelt das Statistische Bundesamt den Statistischen Ämtern der Länder gemäß § 128h Absatz 5 SGB XII Tabellen mit den Ergebnissen der Bundesstatistik für die jeweiligen Länder und für die für die Ausführung des Gesetzes nach dem Vierten Kapitel zuständigen Träger. Das BMAS erhält diese Tabellen ebenfalls. Die Statistischen Ämter der Länder erhalten zudem für ihr Land die jeweiligen Einzeldatensätze für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene.

Zur Weiterentwicklung des Systems der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übermittelt das Statistische Bundesamt nach § 128h Absatz 3 SGB XII auf Anforderung des BMAS Einzelangaben aus einer Stichprobe, die vom Statistischen Bundesamt gezogen wird und nicht mehr als 10 Prozent der Grundgesamtheit der Leistungsberechtigten umfasst. Die zu übermittelnden Einzelangaben dienen der Entwicklung und dem Betrieb von Mikrosimulationsmodellen durch das BMAS und dürfen nur im hierfür erforderlichen Umfang und mittels eines sicheren Datentransfers ausschließlich an das BMAS übermittelt werden. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 128b Nummer 2 und 4 SGB XII und den Hilfsmerkmalen nach § 128e SGB XII dürfen nicht übermittelt werden; Angaben zu monatlichen Durchschnittsbeträgen in den Einzelangaben werden vom Statistischen Bundesamt auf volle Euro gerundet. Bei der Verarbeitung und Nutzung der Daten ist das Statistikgeheimnis nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes zu wahren. Dafür ist die Trennung von statistischen und nichtstatistischen Aufgaben durch Organisation und Verfahren zu gewährleisten. Die nach § 128h Absatz 3 SGB XII übermittelten Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Eine Weitergabe von Einzelangaben aus einer Stichprobe nach § 128h Absatz 3 Satz 1 SGB XII durch das BMAS an Dritte ist nicht zulässig. Die übermittelten Einzeldaten sind nach dem Erreichen des Zweckes zu löschen, zu dem sie übermittelt wurden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben). Den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung dürfen zudem innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes Zugang zu formal anonymisierten Einzelangaben gewährt werden, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht gemäß § 16 Absatz 7 BStatG auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

### **1.7.2 Geheimhaltungsverfahren**

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beinhaltet den Namen und die Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle, den Namen und die Telefonnummer der dort für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummern der Leistungsberechtigten als Hilfsmerkmale für die Statistik, die insbesondere der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Die Kennnummern der Leistungsberechtigten nach § 128e Absatz 1 Nummer 2 SGB XII werden von den Berichtsstellen vergeben und dienen dazu, bei eventuellen Rückfragen den Fall eindeutig identifizieren zu können. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der/des Leistungsberechtigten und werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wurde bis einschließlich 4. Berichtsquartal 2019 die Mindestfallzahlregel mit  $m=3$  angewandt, d. h. es wurden grundsätzlich keine Angaben über weniger als drei Empfängerinnen und Empfänger veröffentlicht (primäre Geheimhaltung). Im Anschluss wurden weitere Werte geheim gehalten, um eine mögliche Rückrechnung der zunächst primär geheim gehaltenen Werte durch Differenzbildung zu verhindern (sekundäre Geheimhaltung).

Geheim gehaltene Werte wurden mit einem Punkt in Veröffentlichungstabellen gekennzeichnet.

Ab dem 1. Berichtsquartal 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Zudem werden auch Durchschnittswerte (bspw. durchschnittliche Bedarfe oder Einkommen etc.) nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl an Empfängerinnen und Empfängern basieren.

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden stetig evaluiert und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Anwendung und Aufrechterhaltung der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgt eine enge Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit dem BMAS in regelmäßig stattfindenden Arbeitsgruppen-Sitzungen zur Qualitätssicherung. Darüber hinaus fanden in den Jahren nach Umstellung auf eine zentrale Statistik im Jahr 2015 zwei Sitzungen eines Beratungsgremiums zur Durchführung der zentralen Grundsicherungsstatistik statt. Mitglieder des Beratungsgremiums waren neben Vertreterinnen und Vertretern des Statistischen Bundesamtes Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der für die Träger der Sozialhilfe tätigen Software-Unternehmen, des BMAS, des aktuellen Vorsitzlandes der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS), der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie des Patenlandes der amtlichen Statistik für die Sozialhilfestatistiken.

### 1.8.2 Qualitätsbewertung

Die Statistik wurde seit dem Jahr 2003 bis einschließlich 2014 jährlich als Vollerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder durchgeführt, seit 2015 als vierteljährliche Vollerhebung durch das Statistische Bundesamt. Die Erhebung der Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erfolgt unmittelbar bei den leistungsgewährenden Stellen, die ihre Meldungen ausschließlich elektronisch übermitteln. Im Prozess der Aufbereitung der erhobenen Daten finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch das Statistische Bundesamt statt. Insofern sind die Ergebnisse grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

## 2 Inhalte und Nutzerbedarf

### 2.1 Inhalte der Statistik

#### 2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine bedürftigkeitsabhängige Leistung für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 bestreiten können, wenn sie die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 2, 3 oder 3a SGB XII erfüllen. Leistungsberechtigt sind demnach Personen

- nach § 41 Absatz 2 SGB XII, wenn sie die Altersgrenze erreicht haben.
- nach § 41 Absatz 3 SGB XII wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Absatz 2 SGB VI sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.
- nach § 41 Absatz 3a SGB XII, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für den Zeitraum, in dem sie
  1. in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 SGB IX) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder
  2. in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) erhalten.

Die Leistungen der Grundsicherung sollen dazu beitragen, die so genannte "verschämte Armut" einzugrenzen. Hintergrund ist der Befund, dass vor allem ältere Menschen bestehende Sozialhilfeansprüche oftmals nicht geltend machen, weil sie den Rückgriff auf ihre unterhaltsverpflichteten Kinder fürchten.

In den Erhebungsbereich der Statistik über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung fallen zum einen Personen, die die Altersgrenze erreicht haben und zum anderen volljährige Personen bis zur Altersgrenze, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind im Sinne des § 43 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Die Regelungen zur schrittweisen Erhöhung der Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII entsprechen denen für die Regelaltersgrenze für den Renteneintritt nach § 35 SGB VI der gesetzlichen Rentenversicherung.

Personen, die einen Antrag auf Grundsicherungsleistungen stellen möchten, müssen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 41 Absatz 1 SGB XII). Die Leistung wird in der Regel für zwölf Kalendermonate bewilligt (§ 44 Absatz 3 SGB XII).

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind gemäß § 128a Absatz 2 SGB XII:

- Persönliche Merkmale nach § 128b SGB XII, u. a.: Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern aufenthaltsrechtlicher Status, Leistungsbezug in und außerhalb von Einrichtungen, bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen zusätzlich die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen, bei Leistungsberechtigten in Einrichtungen die Art der Unterbringung, Träger der Leistung, Beginn und Ende des Leistungsbezugs sowie deren Ursache/Grund, Dauer des Leistungsbezugs, gleichzeitiger Bezug von Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel, Bezug eines Grundrentenzuschlags.
- Art und Höhe der Bedarfe nach § 128c SGB XII, u.a.: Regelbedarfsstufe, Regelsatz, abweichende Regelsatzfestsetzung, Mehr- und einmalige Bedarfe, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe (für jeden Monat eines Quartals), Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (getrennt nach der Wohnsituation der Leistungsberechtigten gemäß § 128c Nummer 7 SGB XII), Brutto- und Nettobedarf.
- Art und Höhe der angerechneten Einkommen nach § 128d Absatz 1 SGB XII, u. a.: Alters- und Hinterbliebenenrente, Rente wegen Erwerbsminderung, Renten aus betrieblicher und privater Vorsorge, Vermögenseinkünfte, Erwerbseinkommen.
- Weitere Erhebungsmerkmale nach § 128d Absatz 2 SGB XII sind Art und Höhe der nach § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 SGB XII nicht zum Einkommen gehörenden Beträge (Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, soweit diese einen Betrag in Höhe von 3.000 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten), der nach § 82 Absatz 2 Satz 2 SGB XII nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Beträge (Bezüge oder Einnahmen von bis zu 250 Euro, die als Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes gezahlt werden) und der nach § 82 Absatz 3, 4 und 6 SGB XII (Einkommen aus selbständiger oder nicht selbständiger Tätigkeit, für Beiträge einer zusätzlichen Altersvorsorge sowie für Einkommen von Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Blindenhilfe oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten) sowie nach § 82a SGB XII (Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen) abgesetzten Beträge.

Folgende Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und erscheinen demzufolge nicht in der Empfängerstatistik:

- Personen, für die zwar eine Bedarfsberechnung zur Leistungsgewährung erfolgt, deren Antrag jedoch (in der Regel aufgrund zu hohen Einkommens) ohne Anspruch auf Leistungen beschieden wird,
- Antragsberechtigte, deren Kinder oder Eltern über ein erhebliches Einkommen (mehr als 100.000 Euro pro Jahr) verfügen (§ 94 Absatz 1a SGB XII),
- Antragsberechtigte, die gemäß § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigt sind,
- Antragsberechtigte, die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (§ 41 Absatz 4 SGB XII),
- Personen, die als nicht getrennt lebende/r Ehe-/Lebenspartner/in oder Partner/in einer eheähnlichen Gemeinschaft über Einkommen oder Vermögen verfügen, das dessen/deren ermittelten Eigenbedarf übersteigt,
- Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der §§ 51, 57 und 58 des SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist (§ 22 SGB XII).
- Ausländer und ihre Familienangehörigen nach den Regelungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XII,
- Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten und deshalb nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen erhalten (§ 41a SGB XII).

## 2.1.2 Klassifikationssysteme

### Erfassung der Staatsangehörigkeit

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 8



Zur Erfassung der Staatsangehörigkeiten liegt der Erhebung für alle Berichts quartale eines Jahres grundsätzlich die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes mit Stand 01.01. des Jahres zugrunde.

### **Amtliches Gemeindeverzeichnis GV 100**

Zur Identifikation der Berichtsstellen sowie bei der Erfassung des Wohnorts der Leistungsberechtigten wird das amtliche Gemeindeverzeichnis GV 100 in der jeweils aktuell gültigen Quartalsausgabe verwendet (für das 1. Berichts quartal 2021 somit bspw. das GV 100 in der Quartalsausgabe zum 31.03.2021).

## **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

### **Gewährung der Grundsicherung in bzw. außerhalb von Einrichtungen**

Eine Person wird als in einer Einrichtung lebend eingestuft, wenn sie in der Einrichtung voraussichtlich längerfristig stationär untergebracht ist. Dies ist beispielsweise bei älteren Personen der Fall, die in Alters- oder Pflegeheimen leben. Personen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung arbeiten, aber zu Hause (z. B. bei der Familie) wohnen, erhalten Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen. Auch der eher kurzfristige Aufenthalt in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationsklinik führt nicht dazu, dass der/die Leistungsberechtigte als in einer Einrichtung lebend eingestuft wird.

Leistungsberechtigte, die neben den Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab dem 01.01.2020 erhalten und in der besonderen Wohnform leben, werden seitdem in der Statistik als "außerhalb von Einrichtungen" erfasst.

### **Brutto- und Nettobedarf**

Der Anspruch der/des Leistungsberechtigten auf Grundsicherung (Nettobedarf) ergibt sich aus der Differenz des Bruttobedarfs und des angerechneten Einkommens. Dabei ist jeweils der Betrag angegeben, der sich für einen vollen Monat ergibt (letzter Monat des jeweiligen Berichts quartals). Der Nettobedarf der/des Leistungsberechtigten ergibt sich aus der Summe aller regelmäßig anerkannten Bedarfe (Bruttobedarf) abzüglich des angerechneten (von absetzbaren Beträgen/Freibeträgen bereinigten) Einkommens. Zu den regelmäßigen Bedarfen der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und damit zur Berechnung des Bruttobedarfs im Rahmen der Statistik zählen:

- der Regelsatz nach der Anlage zu § 28 SGB XII i. V. m. § 42 Nummer 1 SGB XII,
- die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 und § 42a SGB XII,
- die Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII bzw. nach § 42b SGB XII,
- die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII sowie
- die Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII

Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII, Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII, sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII, ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII und Darlehen für am Monatsende fällige Einkünfte nach § 37a SGB XII werden bei der im Statistischen Bundesamt vorgenommenen Berechnung des Brutto- und Nettobedarfs nicht berücksichtigt.

Zum **angerechneten Einkommen** zählen die gerundeten Beträge sämtlicher bei den Leistungsberechtigten vorkommenden Einkommensarten, die den Anspruch des Leistungsberechtigten tatsächlich mindern. Dabei werden die vom Einkommen absetzbaren Freibeträge gemäß § 82 und § 82a SGB XII von den einzelnen Einkommen abgezogen.

### **Verschiebung der Altersgrenze**

Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichten die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze sukzessive bis auf 67 Jahre für die ab 1964 Geborenen angehoben (vgl. Tabelle nach § 41 Absatz 2 SGB XII). Die Anhebung der Altersgrenze ist in der zentralen Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung berücksichtigt. Im für die Bestandserhebung zum Quartalsende relevanten letzten Monat des Berichts quartals lag die Altersgrenze im 1., 2. und 3. Berichts quartal 2022 (Monate März, Juni und September) bei 65 Jahren und 10 Monaten. Im 4. Berichts quartal 2022 (Monat Dezember) und im 1., 2. und 3. Berichts quartal 2023 (Monate März, Juni und September) liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren und 11 Monaten, im 4. Berichts quartal 2023 (Monat Dezember) bei 66 Jahren.

### **Berechnung von Quoten der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

In der Datenbank GENESIS-Online werden jährlich nach Vorliegen der jeweiligen Bevölkerungsergebnisse Bezugsquoten der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für das 4. Berichts quartal (Monat Dezember) zur Verfügung gestellt. Die Quoten berechnen sich als Anteil der Empfängerinnen und Empfänger an der Bevölkerung bzw. der jeweiligen Bevölkerungsgruppe. So berechnet sich die

## **© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024**

Quote der Empfängerinnen und Empfänger insgesamt aus dem Quotienten aller Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Bevölkerung über 18 Jahren (Mindestalter für den Bezug von Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII).

Bei der Berechnung der Quoten nach Altersgruppen wird die erläuterte Verschiebung der Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII berücksichtigt. Da hierfür keine Bevölkerungsdaten nach Geburtsmonat für die einzelnen Altersjahre zur Verfügung stehen, wird zur Berücksichtigung der Verschiebung der Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre nach § 41 Absatz 2 SGB XII bei allen Berechnungen der Quote nach Altersgruppen eine Gleichverteilung der Geburten über das jeweilige Geburtsjahr unterstellt. Diese Annahme bedeutet, dass in jedem Monat des betreffenden Geburtsjahres (G) 01/12 der Personen des gesamten GJ geboren wurden. Diese Annahme ist erforderlich, weil durch die Verschiebung der Altersgrenze derzeit ein Teil der 65-jährigen zum Berichtszeitpunkt Dezember des Jahres die jeweils zu diesem Zeitpunkt gültige Altersgrenze bereits erreicht und ein Teil die Altersgrenze noch nicht erreicht hat. Die Gruppe der 65-jährigen teilt sich durch die Verschiebung der Altersgrenze also auf in einen Teil der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung bei Erwerbsminderung (von 18 Jahren bis zur Altersgrenze) und einen Teil der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung über der Altersgrenze (Altersgrenze und älter).

Die Quote der Empfängerinnen und Empfänger von **Grundsicherung bei Erwerbsminderung** für Dezember 2022 bspw. berechnet sich somit aus dem Quotienten der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter von 18 Jahren bis zur Altersgrenze und der Bevölkerung von 18 bis 64 Jahren zuzüglich 11/12 der 65-jährigen.

Die Quote der Empfängerinnen und Empfänger von **Grundsicherung im Alter** für Dezember 2022 berechnet sich hingegen aus dem Quotienten der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter über der Altersgrenze und der Bevölkerung der 66-Jährigen und Älteren zuzüglich 1/12 der 65-Jährigen.

Die Quote der Empfängerinnen und Empfänger von **Grundsicherung bei Erwerbsminderung** für Dezember 2023 berechnet sich aus dem Quotienten der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter von 18 Jahren bis zur Altersgrenze und der Bevölkerung von 18 bis 65 Jahren.

Die Quote der Empfängerinnen und Empfänger von **Grundsicherung im Alter** für Dezember 2023 berechnet sich aus dem Quotienten der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter über der Altersgrenze und der Bevölkerung der 66-jährigen und Älteren.

### **Erfassung des Geschlechts**

In den Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII werden bei der Veröffentlichung von Ergebnissen zum Geschlecht der Leistungsberechtigten ab dem Berichtsjahr 2019 Personen mit der Signierung "divers (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Für Personen mit der Signierung "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" gilt dies bereits seit Berichtsjahr 2017.

Ab Berichtsjahr 2020 werden Leistungsberechtigte mit den Signierungen "divers" bzw. "ohne Angabe" (nach § 22 Absatz 3 PStG) per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

### **Beginn und Ende des Leistungsbezugs**

Bei Beendigung der Leistungsanspruchnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist als Ende des Leistungsbezugs der Monat und das zugehörige Jahr anzugeben, in dem letztmals Grundsicherungsleistungen in Anspruch genommen wurden. Die Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs richtet sich dabei stets nach einem Leistungsbezug im dritten Monat des Berichtsquartals aus. Auf Grundlage von Informationen zum Leistungsbezug im dritten Monat des Berichtsquartals, zum evtl. Ende sowie zu einer evtl. Wiederaufnahme des Leistungsbezugs erfolgt die Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs nach einem strukturierten Entscheidungsbaum (siehe Hinweise in der Fachinformation zur Statistik unter <https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/>).

Wird nach einem Ende des Leistungsbezugs die Leistungsanspruchnahme zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen, wird nur dann ein neues Beginn-Datum erfasst, wenn über einen Zeitraum von 3 Kalendermonaten keine Leistung bezogen wurde. Erfolgt eine Wiederaufnahme innerhalb von 3 Kalendermonaten, wird der Fall in der Statistik als ununterbrochene Leistungsgewährung gewertet. Das ursprüngliche Datum des Beginns der erstmaligen Leistungsgewährung ist in diesem Fall beizubehalten.

### **Wohnsitzprinzip vs. Trägerprinzip**

Die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII werden auf Ebene der Bundesländer nach dem Ort des Trägers der Leistung (Trägerprinzip) und auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte nach dem Hauptwohnsitz der Empfängerinnen und Empfänger der Leistung (Wohnsitzprinzip) nachgewiesen. Dabei können der Sitz des Trägers und der Hauptwohnsitz der Leistungsberechtigten - auch länderübergreifend - voneinander abweichen. Die Summe der Kreisergebnisse nach dem Wohnsitzprinzip ergibt deswegen im Allgemeinen nicht das Landesergebnis nach dem Trägerprinzip. Die Summen der Landesergebnisse nach dem Trägerprinzip und der Kreisergebnisse nach dem Wohnsitzprinzip stimmen überein und entsprechen dem - nach dem Träger- und Wohnsitzprinzip identischen - Bundesergebnis.

## 2.2 Nutzerbedarf

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vierten Kapitels SGB XII sind Erhebungen über die Leistungsberechtigten durchzuführen. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt. Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das BMAS) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzergruppen der Statistik.

## 2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

# 3 Methodik

## 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Vollerhebung, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden (Sekundärstatistik). Zum 01.01.2015 wurde die Statistik umgestellt von einer dezentralen Jahresstatistik auf eine zentrale Quartalsstatistik:

Bis einschließlich der Bestandserhebung zum 31.12.2014 entwickelte das Statistische Bundesamt im Rahmen der dezentralen Erhebung das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und bereitete Organisation sowie Technik vor, die Statistischen Ämter der Länder führten die Erhebung durch. Die Statistischen Ämter der Länder bereiteten die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen bis auf Landesebene auf und aus den gesamten Länderergebnissen stellte das Statistische Bundesamt das Bundesergebnis zusammen.

Seit 01.01.2015 wird die Erhebung zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Die Berichtsstellen übermitteln die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Einzeldatensätze ausschließlich elektronisch und direkt ans Statistische Bundesamt.

## 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus den vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den Berichtsstellen Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entsprechend einer einheitlich vorgegebenen Datensatzstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend elektronisch über das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core an das Statistische Bundesamt gesendet.

## 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsquartal werden die Daten anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch das Statistische Bundesamt auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den Berichtsstellen.

Zur Prüfung der Plausibilität zählt neben zahlreichen formalen und inhaltlichen Prüfkriterien auch eine Prüfung der von den Berichtsstellen übermittelten Anzahl der Personendatensätze. Diese wird der Anzahl der im Vorquartal übermittelten Datensätze gegenübergestellt. Bei Veränderung der Anzahl der von jeder Berichtsstelle übermittelten Datensätze um mehr als 5% gegenüber dem Vorquartal erfolgt eine zusätzliche Kontaktaufnahme mit den Berichtsstellen mit der Bitte um Prüfung und ggf. Nachlieferung fehlender Daten. Hintergrund der Prüfung ist der in der Regel dauerhafte Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII aufgrund dauerhafter (und nicht nur vorübergehender) Erwerbsunfähigkeit sowie aufgrund unzureichenden Einkommens oder Vermögens im Alter. Saisonale Schwankungen der Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung liegen dadurch in der Regel nicht vor.

Nach vollständiger Lieferung und Plausibilisierung der Daten erfolgt eine Erweiterung der Datensätze (Typisierung) um verschiedene Merkmale, die aus den übermittelten Angaben berechnet bzw. generiert werden:

- Alter der Leistungsberechtigten in Monaten,
- Dauer der (bisherigen) Leistungsanspruchnahme in Monaten,
- Höhe des angerechneten Einkommens in Euro,

- Höhe des Bruttobedarfs in Euro,
- Höhe des Nettobedarfs in Euro,
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (insgesamt)
- Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft (insgesamt)
- Höhe der abgesetzten Beträge

Aus den fehlerfreien und typisierten Daten erstellt das Statistische Bundesamt Tabellen mit den Ergebnissen der Bundesstatistik nach § 128a SGB XII.

### 3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant.

### 3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Die Meldungen erfolgen elektronisch über das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eine geringfügige Belastung von Auskunftgebenden statt.

## 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

### 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik wird quartalsweise als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind nicht völlig auszuschließen, da die für die Zwecke der Statistik übermittelten Verwaltungsdaten nicht mit einer einheitlich hohen Qualität zur Verfügung stehen. Sie bedürfen in einigen Fällen nach dem Dateneingang noch Korrekturen, die durch die Bearbeiter/-innen im Statistischen Bundesamt im Rahmen der Datenplausibilisierung (siehe auch 3.3) in Zusammenarbeit mit den Berichtsstellen erfolgen.

Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

### 4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Nicht relevant.

### 4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

**Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:** Gemäß § 128g SGB XII sind die für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage sind somit weitgehend ausgeschlossen.

**Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:** Durch die Auskunftspflicht der zuständigen Träger der Sozialhilfe, welche nach § 46b SGB XII nach Landesrecht bestimmt werden, werden Ausfälle ganzer Berichtseinheiten nahezu ausgeschlossen.

Die Landeshauptstadt Kiel hat für das 1. und 2. Berichtsquartal 2020 keine Daten übermittelt. Damit fehlen 5.711 bzw. 5.854 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in den Ergebnissen für Schleswig-Holstein bzw. Deutschland.

Antwortausfälle in der Erfassung einzelner leistungsberechtigter Personen bspw. durch Fehler bei der Eingabe in die verwendete Software für die Leistungsgewährung oder durch fehlerhafte bzw. unvollständige Programmierung der Software selbst können - hauptsächlich in Berichtsquartalen, in denen neue (gesetzliche) Regelungen zu berücksichtigen sind - nicht vollständig ausgeschlossen werden. In folgenden Berichtsquartalen sind daher Untererfassungen in der Statistik enthalten:

- 1. Berichtsquartal bzw. März 2015: Untererfassungen in verschiedenen Ländern (im Rahmen der Neukonzeption der Statistik), insbesondere in Berlin. Für Deutschland beträgt die Untererfassung schätzungsweise 10.000 - 15.000 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
- 2. Berichtsquartal bzw. Juni 2015: Untererfassungen in Berlin, Bremen und insbesondere Hessen. Für Deutschland beträgt die Untererfassung ca. 900 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

- 1. Berichtsquartal bzw. März 2017: Untererfassungen in verschiedenen Ländern, insbesondere in Hessen. Für Deutschland beträgt die Untererfassung ca. 1.500 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
- 1. Berichtsquartal bzw. März 2019: Untererfassungen insbesondere in Rheinland-Pfalz. Für Deutschland beträgt die Untererfassung schätzungsweise ca. 400 Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
- 1. Berichtsquartal 2021: Untererfassung für den Ennepe-Ruhr-Kreis in Nordrhein-Westfalen von ca. 630 Empfängern.
- Für eine Berichtsstelle im Landkreis Altenkirchen (Rheinland-Pfalz) liegen vom 4. Berichtsquartal 2021 bis einschließlich 1. Berichtsquartal 2023 Untererfassungen in Höhe von ca. 60 bis 100 Personen vor.
- 3. Berichtsquartal 2023: In den Ergebnissen für das 3. Berichtsquartal 2023 sind in Nordrhein-Westfalen für die Landkreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Unna u.a. aufgrund eines Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT keine Daten zu den Empfängern/-innen von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen enthalten. Dies betrifft insgesamt ca. 635 Personen. Für den Landkreis Siegen-Wittgenstein besteht die Untererfassung auch für das 4. Berichtsquartal 2023 (ca. 230 Personen) und das 1. Berichtsquartal 2024 (ca. 270 Personen) fort.
- 1. Berichtsquartal 2024: Untererfassung für den Kreis Bernkastel-Wittlich von ca. 50 Personen mit Bezug von Hilfe zur Pflege.
- Für Berlin bestehen seit der Umstellung auf eine zentrale Statistik zum 01.01.2015 Untererfassungen der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese haben im Zeitverlauf stetig zugenommen von 690 Empfängern im Dezember 2015 bis auf 9.575 Empfänger im Dezember 2022. Die Höhe der Untererfassung in Berlin für Dezember 2023 wird auf ca. 10.300 Personen geschätzt.

Da die Auskunftspflicht hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (Erhebungsmerkmale nach §§ 128b bis 128d SGB XII sowie Hilfsmerkmale nach § 128e SGB XII), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon sind:

- Mögliche Verzerrungen sind jedoch nicht auszuschließen bei der Erfassung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 128b Nummer 6 SGB XII. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe liegt oftmals nicht in den Berichtsstellen zur Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Aufgrund nicht vorliegender Vernetzung bzw. Zugriffs von den Berichtsstellen auf mögliche Bedarfe für Bildung und Teilhabe in anderen Ämtern/Stellen, ist eine statistische Erfassung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe in diesen Fällen nicht möglich.

Unabhängig hiervon ist die Zahl der Empfänger von Grundsicherung mit Bedarfen für Bildung und Teilhabe vergleichsweise gering, da Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII Kindern und Jugendlichen sowie Schülerinnen und Schülern gewährt werden. Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII besteht nach den gesetzlichen Regelungen ausschließlich für volljährige Personen über 18 Jahren, so dass lediglich die Gruppe der Schülerinnen und Schüler über 18 Jahren mit Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die gleichzeitig Anspruch auf Bedarfe für Bildung und Teilhabe haben, in der Statistik erfasst werden.

- Weitere Verzerrungen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden bei der Erfassung der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen der Leistungsberechtigten. Im Hinblick auf die gewährte Regelbedarfsstufe und die dafür bestehenden gesetzlichen Regelungen kann in der Regel zweifelsfrei identifiziert werden, dass neben der leistungsberechtigten Person mindestens eine weitere Person mit im Haushalt leben muss. Nicht in allen Fällen ist jedoch die konkrete Anzahl in den Berichtsstellen bekannt. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zahl der leistungsberechtigten Personen, bei denen die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen mit "2" erfasst wird, leicht überzeichnet ist.
- Die getrennte Erfassung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung von Leistungsberechtigten, die mit einem Ehegatten oder in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben und von Leistungsberechtigten, die mit Verwandten ersten und zweiten Grades zusammenleben, erfolgte aufgrund der sehr kurzfristigen Anpassung der gesetzlichen Regelungen zum 01.01.2020 hierzu erst ab Berichtsjahr 2021 (anstatt ab Berichtsjahr 2020). In den vier Berichtsquartalen des Jahres 2020 erfolgte die Erfassung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung dieser beiden Personengruppen daher übergangsweise in einem gemeinsamen Erhebungsmerkmal (gilt analog für sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft). Im 1. Berichtsquartal 2021 (und ggf. auch in den Folgequartalen des Jahres 2021) erfolgt in vielen Fällen weiterhin noch keine korrekte Zuordnung.

**Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:** Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung des Statistischen Bundesamtes und der Berichtsstellen weitgehend ausgeschlossen.

Bis zur gesetzlichen Lieferfrist zur Datenübermittlung ans Statistische Bundesamt liegen den zuständigen Berichtsstellen in Einzelfällen ggf. keine vollständigen Angaben über eine Fortführung der Leistungsgewährung über den aktuellen Berichtszeitraum hinaus vor (bspw. aufgrund eines offenen Antrags zur Weitergewährung zum Zeitpunkt der Datenübermittlung an das Statistische Bundesamt). Aufgrund entsprechender Vorgaben zur statistischen Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass die Anzahl der Personen mit erfasstem Ende eines Leistungsbezugs im Berichtsquartal dadurch ggf. leicht überzeichnet ist.

#### Gleichzeitige Erfassung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen und angerechneten Einkommen

Seit dem 01.01.2018 sind Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge nach § 32 SGB XII im Rahmen der Leistungsgewährung als Bedarf anzuerkennen, soweit sie das um Absetzbeträge nach § 82 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 SGB XII bereinigte Einkommen übersteigen. Sie sind somit grundsätzlich aus eigenem Einkommen der Leistungsberechtigten zu zahlen. Seit dem 1. Berichtsquartal 2018 ist in der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch die Änderungen des § 32 SGB XII zum 01.01.2018 eine gleichzeitige statistische Erfassung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen und angerechneten Einkommen unzulässig.

Aufgrund einer Unstimmigkeit in der hierzu hinterlegten Fehlerprüfung konnte in den Daten vom 1. Berichtsquartal 2018 bis einschließlich 2. Berichtsquartal 2021 die gleichzeitige Erfassung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen und angerechneten Einkommen in einer geringen Anzahl von Fällen nicht als Fehler erkannt werden.

Im 2. Berichtsquartal 2021 waren hiervon insgesamt rund 10.000 Datensätze bzw. Empfänger betroffen (dies entspricht 0,9% aller rund 1,1 Millionen Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Juni 2021). In diesen Fällen wurden also entgegen der Vorgabe zur Erfassung sowohl Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als auch angerechnete Einkommen (jeweils mit einem Betrag größer 0) erfasst.

#### Zuordnung von Personen zu einer Altersgruppe

Aufgrund einer fehlerhaften Vorlaufinformation in Bezug auf die Verschiebung der Altersgrenze von 65 auf 67 Jahre erfolgte im 3. Berichtsquartal 2020 eine fehlerhafte Zuordnung von insgesamt ca. 1.900 Personen zu den Altersgruppen "18 Jahre bis unter die Altersgrenze" und "Altersgrenze und älter". Eine nachträgliche Korrektur in den Veröffentlichungen im Internet und in der Datenbank GENESIS-Online ist für spätestens Herbst 2023 vorgesehen.

#### Brutto- und Nettobedarf

In den ursprünglichen Daten vom 1. Berichtsquartal 2020 bis einschließlich 3. Berichtsquartal 2021 wurde der zum 01.01.2020 eingeführte Mehrbedarf für Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung nach § 42b Absatz 2 SGB XII i.V. mit § 30 Absatz 8 SGB XII nicht bei der Berechnung des Bruttobedarfs berücksichtigt.

Der Bruttobedarf war in diesen Berichtsquartalen daher für Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die einen Mehrbedarf für Mehraufwendungen bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung nach § 42b Absatz 2 SGB XII erhielten, um diesen jeweiligen Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 SGB XII vermindert berechnet. Entsprechend fiel auch der ebenfalls berechnete Nettobedarf als Differenz aus Bruttobedarf und angerechneten Einkommen in den bisherigen Daten zu niedrig aus.

Die sich aus der o.g. Nicht-Berücksichtigung ergebende Abweichung des durchschnittlichen Bruttobedarfs betrug bezogen auf alle Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Deutschland 8 Euro. Der Mehrbedarf nach § 42b Absatz 2 SGB XII gilt für Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder bei einem anderen Leistungsanbieter bzw. für Personen die Leistungen im Rahmen vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote erhalten. Daher waren fast ausschließlich Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Alter von 18 Jahren bis zur Altersgrenze betroffen. Bezogen auf diese Altersgruppe betrug die Differenz des korrigierten zum übermittelten durchschnittlichen Bruttobedarf für Deutschland 17 Euro. In der Altersgruppe ab der Altersgrenze dagegen ergab sich für Deutschland keine Auswirkung auf den durchschnittlichen Bruttobedarf.

Die Daten wurden in allen Veröffentlichungen vollumfänglich korrigiert. Der beschriebene Fehler ist für die betreffenden Berichtszeiträume daher ausschließlich in vor Mai 2022 zur Verfügung gestellten Veröffentlichungen enthalten.

#### Grundrentenzuschlag

Mit Beginn der Einführung der Grundrente zum 01.01.2021 und damit ab 1. Berichtsquartal 2021 ist in der Statistik nach § 128b Nummer 8 SGB XII der Bezug eines Grundrentenzuschlags zu erfassen. Aufgrund des mit der Prüfung

und Berechnung der Anspruchsvoraussetzungen in Zusammenhang stehenden hohen Verwaltungsaufwandes kam es bei der Auszahlung des Grundrentenanspruchs zu Verzögerungen von mehreren Monaten. Eine Erfassung des Bezugs von Grundrentenzuschlägen erfolgte somit erstmals für das 3. Berichtsquartal 2021 in wenigen Fällen. Auch in den Folgequartalen sind bei einigen Berichtsstellen Untererfassungen des Bezugs von Grundrentenzuschlägen sowie des Freibetrags für Personen mit Grundrentenzeiten oder entsprechenden Zeiten aus anderweitigen Alterssicherungssystemen nach § 82a SGB XII vorhanden. Insbesondere betrifft dies die Datenmeldungen von Berlin aufgrund einer nicht korrekten Umsetzung der Erfassung. Gleichzeitig wurden bis einschließlich 4. Berichtsquartal 2022 in einigen Berichtsstellen insbesondere in Nordrhein-Westfalen softwarebedingt für sämtliche Personen, denen ein Freibetrag nach § 82a SGB XII anerkannt wurde, der Bezug eines Grundrentenzuschlags erfasst.

#### Aufenthaltsrechtlicher Status

Fehlerfassungen beim aufenthaltsrechtlichen Status von Geflüchteten aus der Ukraine ab dem 2. Berichtsquartal 2022 sind nicht auszuschließen.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Eine Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse findet in der Regel nicht statt. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die quartalsweise Erhebung beginnt nach Ende des jeweiligen Berichtsquartals durch die zuständigen Stellen. Spätestens bis zum Ablauf von 30 Arbeitstagen nach Ende des Berichtsquartals sind die Daten elektronisch an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Die anschließende Veröffentlichung der Bundesergebnisse findet in der Regel 3 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums statt.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrundeliegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik sind für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

### **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 wurde das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) in das SGB XII eingeordnet, welches am 1. Januar 2005 in Kraft trat. Zum gleichen Zeitpunkt wurde das bis dahin geltende GSiG außer Kraft gesetzt. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie die Inhalte der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung haben sich durch die Einordnung ins SGB XII im Wesentlichen nicht verändert.

Zum 01.01.2015 wurde die Statistik zudem von einer dezentralen Jahresstatistik auf eine zentrale Quartalsstatistik mit einem abgeänderten bzw. erweiterten Merkmalskatalog umgestellt. Anstatt einer Bestandserhebung zum 31.12. des Jahres in der dezentralen Statistik erfolgt seitdem eine quartalsweise Erhebung gemäß § 128f SGB XII (siehe 1.4).

Durch die Neukonzeption der Statistik erfolgte insbesondere eine Erhöhung der Periodizität, zusätzlich wurden neue Erhebungsmerkmale sowie neue bzw. ergänzte Merkmalsausprägungen erfasst. Im Rahmen der dezentralen Statistik bis zum Jahr 2014 als Bestandserhebung erfasste Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen sind überwiegend auch Bestandteil der Bestandserhebung zum Quartalsende nach § 128f Absatz 2 SGB XII der zentralen Statistik ab dem Jahr 2015.

## **© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024**

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Für die Statistik insgesamt ist somit eine zeitliche Vergleichbarkeit ab 2003 weitgehend gegeben.

Lediglich für einzelne Erhebungsmerkmale ist die zeitliche Vergleichbarkeit in Bezug auf deren Ausprägungen eingeschränkt:

- Ab dem 1. Berichtsquartal 2020 erfolgt die Erfassung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie von sonstigen Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 128c Nummer 7 SGB XII getrennt nach der jeweiligen Wohnsituation. Hierbei wird unterschieden zwischen Leistungsberechtigten, die
  - a) in einer Wohnung
    - allein leben
    - mit einem Ehegatten oder in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben (im Berichtsjahr 2020 zusammengefasst mit der nachfolgenden Personengruppe)
    - mit Verwandten ersten und zweiten Grades zusammenleben,
    - in einer Wohngemeinschaft leben,
  - b) in einer stationären Einrichtung oder in einem persönlichen Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten
    - allein leben
    - mit einer oder mehreren Personen zusammenleben.

Bis einschließlich Berichtsjahr 2019 erfolgte die Erfassung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung und von sonstigen Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 128c Nummer 7 SGB XII jeweils lediglich insgesamt bzw. unabhängig von der jeweiligen Wohnsituation der Leistungsberechtigten.

- Bis einschließlich Berichtsjahr 2020 erfolgte die Erfassung der Art der Unterbringung für Leistungsberechtigte in Einrichtungen anhand der folgenden Ausprägungen:
  - 1 = Wohnheime für Menschen mit Behinderungen mit Tagesstruktur
  - 2 = Wohnheime für Menschen mit Behinderungen ohne Tagesstruktur
  - 3 = Wohnheime für Besucher von Bildungsstätten – Internate
  - 4 = Pflegeheime nach dem SGB XI
  - 5 = sonstige Wohnheime

Im Zusammenhang mit der Überführung der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII in das SGB IX werden Leistungsberechtigte, die in der besonderen Wohnform leben, ab Berichtsjahr 2020 als „außerhalb von Einrichtungen“ lebend erfasst. Da die Erfassung der Art der Unterbringung nach § 128b Nummer 3 SGB XII auf Leistungsberechtigte, die in einer Einrichtung leben, beschränkt ist, entfallen ab diesem Zeitpunkt für die Erfassung der Art der Unterbringung die Ausprägungen „Wohnheime für Menschen mit Behinderungen“ mit bzw. ohne Tagesstruktur).

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt wurde bis einschließlich Berichtsjahr 2002 der nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) begünstigte Personenkreis zum Großteil miterfasst. Das zum 1. Januar 2003 in Kraft getretene Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) sah dann für ab 65-jährige sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte volljährige Personen eine eigenständige soziale Leistung vor, welche den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (bis Ende 2004 nach dem GSiG, seit 1. Januar 2005 nach dem Vierten Kapitel des SGB XII) sind der Hilfe zum Lebensunterhalt (nach dem Dritten Kapitel des SGB XII) vorgelagert, so dass hilfebedürftige Personen zunächst Leistungen der Grundsicherung als vorrangige Sozialleistung erhalten. Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung können zusätzlich Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII, wie bspw. Hilfe zur Pflege oder auch Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, gewährt werden. In diesem Fall werden die Personen sowohl in der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als auch in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII bzw. in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfasst.

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen können zusätzlich Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen) erhalten



(angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung). In diesem Fall werden die Personen sowohl in der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als auch in der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII nachgewiesen.

Seit 01.01.2015 wird in der zentralen Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung der gleichzeitige Bezug von Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII nach § 128b Nummer 7 SGB XII erfasst. Ab dem 1. Berichtsquartal 2020 entfällt die Erfassung eines gleichzeitigen Bezugs von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII durch die Überführung dieser Leistungen ins SGB IX.

## 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

## 7.3 Input für andere Statistiken

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werden im Rahmen der amtlichen Sozialberichterstattung zu den Empfängerinnen und Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen gezählt. Diese Transferleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden.

Die Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dient somit als Input für die Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

Neben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zählen folgende Leistungen zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen:

- Gesamtregelleistung (Bürgergeld für erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“),
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII „Sozialhilfe“,
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

# 8 Verbreitung und Kommunikation

## 8.1 Verbreitungswege

### Pressemitteilungen

In der Regel wird einmal jährlich eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung über das 4. Berichtsquartal des Vorjahres (Bestandserhebung im Dezember) sowie evtl. vorangegangene Berichts quartale unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

### Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik werden überwiegend in elektronischer Form angeboten.

- Internetangebot unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Sozialhilfe/_inhalt.html)
- Veröffentlichung "Wirtschaft und Statistik" unter [https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/\\_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/_inhalt.html), Ausgabe 3/2016: "Neukonzeption der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung".

### Online-Datenbank

- Daten in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>
- Daten in der Regionaldatenbank Deutschland unter <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/logon>
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>

### Zugang zu Mikrodaten

Nicht verfügbar.

### Sonstige Verbreitungswege

## © Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Keine.

## **8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik**

Keine.

## **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

### **Veröffentlichungskalender**

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Quartalsergebnisse erfolgt in der Regel vierteljährlich und üblicherweise ca. 3 Monate nach Ende des Berichtsquartals und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

### **Zugriff auf den Veröffentlichungskalender**

Nicht relevant.

### **Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen**

Keine.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Keine.